

# Zur Geschichte der Oltner Kauf- und Kornhäuser

Autor(en): **Fischer, Martin Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **55 (1997)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-658504>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

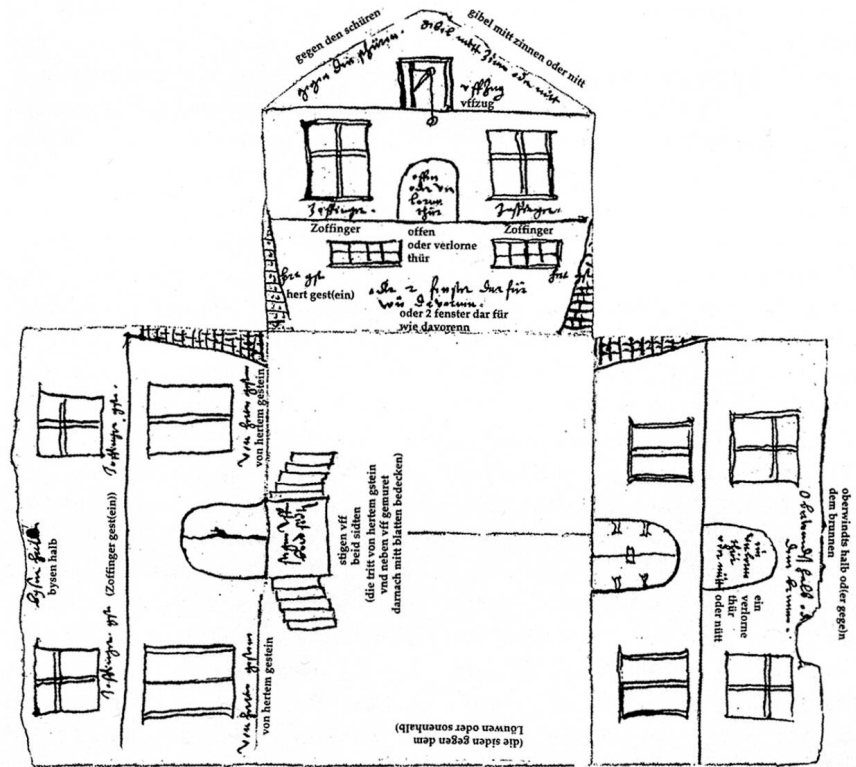
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zur Geschichte der Oltner Kauf- und Kornhäuser

Wer heute ein Haus zu bauen gedenkt, ist von Rechtes wegen gehalten, der zuständigen Amtsstelle vorgängig die diesbezüglichen Detailpläne in zwei- oder mehrfacher Ausführung zur Prüfung einzureichen. Das war nicht immer so. In Olten zum Beispiel galt bis ins ausgehende 19. Jahrhundert der Brauch, dass ein Bauwilliger der Gemeinde zwar seine Absicht anzeigen musste, sonst aber beschränkten sich die zu liefernden Angaben in der Regel auf eher summarische Hinweise über Lage, Länge, Breite und Höhe des geplanten Gebäudes. Dementsprechend selten sind denn in alten Bauakten auch eigentliche Baupläne anzutreffen, und Handskizzen, wie diejenigen, die 1868 dem Baugesuch der «Baugesellschaft Hardegg» beilagen<sup>1</sup>, dürften heute einem Bauverwalter nicht mehr als ein mitleidiges Lächeln entlocken. Bei grösseren Bauten freilich, wie z. B. beim Bau der neuen Stadtkirche,<sup>2</sup> wurden gelegentlich recht genau ausgearbeitete Pläne oder mindestens einigermaßen massstäbliche «Risse» vorgelegt. Leider aber sind von den «Rissen» (lies: Ansichten) öffentlicher und privater Bauten, die in den Quellen erwähnt werden, nur ein kleiner Teil erhalten geblieben. So gesehen bedeutet es einen ausgesprochenen Glücksfall, dass sich im Staatsarchiv in Solothurn ein aus dem Jahre 1598 stammender Plan des städtischen Kauf- und Kornhauses findet.<sup>3</sup> Dass das städtische Kunstmuseum vor wenigen Jahren ein Skizzenbuch aus dem späten 19. Jahrhundert erwerben konnte, das unter anderem in einer Ansicht der Altstadt auch den Zustand eben dieses ehemaligen Kauf- und Kornhauses um 1885 zeigt, ist ein weiterer glücklicher Zufall und



Plan zur Erbauung des Kauf- und Kornhauses zu Olten aus dem Jahre 1592 (mit zusätzlichen Angaben)

veranlasst uns, etwas näher auf die Geschichte dieses Hauses einzugehen. Das städtische Kaufhaus wird schon in den Basler Jahrrechnungen erwähnt. Neben zahlreichen Einträgen über Einnahmen von verkauftem Getreide findet sich hier 1413 auch ein Posten von 2 Pfund und 13 Schillingen «von den jarmerckten im koufhuse daselbs».<sup>4</sup> Auf der Ausgabenseite wird regelmässig ein Zins von durchschnittlich 12 Schillingen verbucht, von dem es 1414 heisst, er gehöre «Ingolt von Wangen ze zinse von der eigenschaft des koufhuses daselbs».<sup>5</sup> Nach dem Übergang Oltens an Solothurn finden sich in den Seckelmeisterrechnungen erste Hinweise

über das Kaufhaus zu Olten, so 1479/80, wo am Kaufhaus umgebaut worden ist.<sup>6</sup> Eine weitere frühe Belegstelle in den Solothurner Ratsmanualen von 1563 macht Angaben zum Betrieb im Kaufhaus: Die Tuchleute, so heisst es hier, hätten vormals auf dem Kaufhaus kein Standgeld bezahlt. Deshalb solle der Zöllner, Wendelin Kümmerlin, dem Tuchmann auch in Zukunft nichts abnehmen.<sup>7</sup> Da die ältesten Oltner Stadtrechnungen nur sehr bruchstückhaft erhalten geblieben sind, können wir uns erst anhand der ab 1621 lückenlos überlieferten Jahrrechnungen ein genaueres Bild über die Art der Bewirtschaftung des städtischen

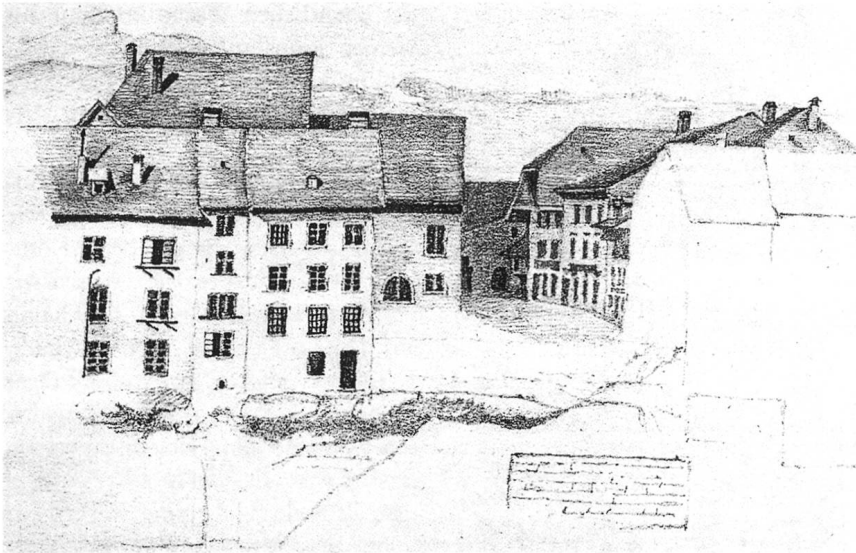
Kaufhauses machen. Für die früheste Zeit können wir aus den verschiedenen Belegstellen folgende Schlüsse ziehen: Das Oltner Kauf- und Kornhaus gehörte anfänglich einem Privaten. Als erster, namentlich erwähnter Besitzer tritt in den Basler Jahrrechnungen kein Geringerer als der ehemalige Oltner Schultheiss Ingold von Wangen auf. Er ist in Olten als Schultheiss bezeugt in den Jahren 1387, 1388, 1400 und 1409 und gehörte 1395 zu den Abgesandten der Stadt, die von Herzog Leopold IV. die Erlaubnis erhielten, in Olten neben dem bisherigen Wochenmarkt auch drei Jahrmärkte abhalten zu dürfen.<sup>8</sup> Das Gebäude, in dessen unterem, wahrscheinlich markthallenartig offenen Erdgeschoss sogar Markt abgehalten und Handel getrieben wurde, war ursprünglich ein Holzbau.<sup>9</sup> Der obere, estrichartige Teil des Gebäudes diente auch als Kornschütte. Da vom Betrieb dieses Kauf- und Kornhauses natürlich Einnahmen und Ausgaben anfielen, wurde das Haus anfänglich vom Zöllner verwaltet.

Die im Staatsarchiv Solothurn liegenden Akten zum Neubauprojekt von 1598 nun vermitteln nicht nur ein eindrückliches Bild darüber, auf welche Weise solch bedeutende Bauten wie das Kauf- und Kornhaus geplant und realisiert worden sind, sie liefern auch die Erklärung, wie die Stadt an der Wende zum 17. Jahrhundert in den Besitz dieses Hauses gekommen ist. Das ist nämlich gar nicht so selbstverständlich, war doch gerade der Handel mit Korn, nicht zuletzt wohl wegen seiner grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung, seit jeher ein Gebiet, das die Regierung mit zahlreichen Mandaten und Verordnungen reglementierte und durch Verhängung von drakonischen Strafen in obrigkeitlich geordneten Bahnen zu halten trachtete. Gleichzeitig aber legen diese Akten auch eindrücklich Zeugnis ab vom diplomatischen Geschick und von der Entschlossenheit, mit der die Oltner damals ihre Interessen zu wahren versuchten, wenn sie den Eindruck hatten, die Stadt werde stiefmütterlich behandelt. Es liegt

dem Schreibenden fern, alte Clichévorstellungen aufwärmen zu wollen, aber dass die aristokratischen Herren und Oberen zu Solothurn sich gelegentlich recht wenig um das Wohlergehen der aufmüpfigen Oltner gekümmert haben, zeigt sich auch an diesem Beispiel. So schrieben die Oltner am 12. Februar 1598 nach Solothurn, leider sei der Korn- und Wochenmarkt zu Olten schon vor Menschengedenken abgegangen. Dadurch sei nicht nur den gnädigen Herren selber, sondern dem ganzen Vaterlande grosser Schaden entstanden. Die Regierung solle doch versuchen, den Korn- und Wochenmarkt, der durch die neuen Kornhäuser in Reinach und Staffelfach konkurrenziert werde, wieder nach Olten zurückzubringen. Gestützt wohl auf die Erfahrungen, die man beim erst kürzlich abgeschlossenen Umbau des Obertores gemacht hatte und die den Ratsschreiber zu Solothurn zu der Bemerkung veranlasst hatten, das Werk in Olten sei zwar «künstlich, aber vnnütz»<sup>10</sup>, anerbot sich die Bürgerschaft sogar, das neue Kornhaus ganz auf ihre Kosten errichten zu lassen. Sie erbat sich nur die Gnade, dass ihr dafür die Hälfte des Hauslohnes zukommen möge.<sup>11</sup> Und für einmal scheint Solothurn auch ausserordentlich schnell reagiert zu haben! Bereits am 19. Februar erhielt der Tagsatzungsabgeordnete, Junker Hans Jakob vom Staal, die Instruktion, er solle bekanntgeben, man beabsichtige, das Kornhaus zu Olten so zu bauen, dass inskünftig Frucht, die dorthin gebracht und ebenda auch eingelagert werde, wohlverwahrt sei.<sup>12</sup> Gerade dieser Punkt nämlich scheint zur Hauptsache für den Niedergang des Oltner Kornmarktes verantwortlich gewesen zu sein. Jedenfalls hatte schon 1545 Schultheiss Urs Bochli nach Solothurn geschrieben, es seien im Oltner Kaufhaus schon mehrfach unbescholtene und ehrbare Leute zu Schaden gekommen, weil die eingestellten Waren nicht sicher genug verwahrt werden könnten. Zwar sei das Haus aus guten und schweren eichenen Schwellen und Stücken erbaut,

aber es gebe überall Löcher, und innen habe es nur hölzerne Gatter, und «gevögell» wandere und fliege allenthalben darin herum. Er brauche dringend Laden und Ziegel, um die grössten Missstände zu beheben.<sup>13</sup>

Im April 1598 nun legten die Oltner konkrete Pläne vor: Das neue Kaufhaus sollte auf ihre Kosten rundum gemauert und dreistöckig erbaut werden, damit die Tuchherren wie von Alters her im Kornhaus auch ihr Tuch feilhalten könnten. Der oberste Stock solle zudem so angelegt werden, dass dort aufgekaufte Frucht sicher gelagert werden könne. Sie baten um ein neues Mäss ins Kornhaus, schlugen vor, der künftige Markt solle auf den Dienstag gelegt werden und verlangten, der Markt solle auch gehörig ausgekündet werden. Die Strasse zum Kornhaus sei in gutem Zustande, nur gedächten sie den Brunnen beim Bürgerhaus versetzen und einen schmaleren Brunnentrog machen zu lassen.<sup>14</sup> Bei der Realisierung des Baus freilich traten dann bald Differenzen auf. Die Oltner hatten den Eindruck, der von der Regierung verakkordierte Maurer verlange zu hohen Lohn, man wolle deshalb dem Meister Franz von Neuendorf den Bau lieber im Taglohn verdingen. Auch anerboten sich die Oltner, die Fenstereinfassungen für das mittlere und oberste Stockwerk selber in Zofingen zu beschaffen.<sup>15</sup> Im November schliesslich gab es technische Schwierigkeiten. Der Maurer habe zwar, schrieben die Oltner, Fundamente und Stützpfiler so angelegt, dass man ohne weiteres hätte dreistöckig bauen können. Dummerweise aber habe er dann, entgegen den Weisungen, die Mauern nach oben zu sehr verjüngt und könne jetzt kein drittes Stockwerk mehr aufführen. Er rede sich zwar heraus, und sage, es sei schlechtes Material um höher zu mauern. Sie wären aber der Meinung, es müsste «dz khornhuß allhie vmb ein gemach höher von anschouwen vnd der schöne wegen» gebaut werden.<sup>16</sup> Schliesslich wurde das Haus dennoch nach Plan fertig, so dass die Regierung anno 1600 per Mandat das Einzugsgebiet und die geltenden



△ Unbekannter Künstler: Ansicht der Stadt Olten um 1885. Infolge eines Brandes, dem ein Teil des «Stadtbad» und die Spenglerei Mohr zum Opfer gefallen waren, ist die Sicht auf das Kaufhaus von 1582 frei!

▽ Blick gegen die aareseitige Fassade des Kornhauses (Eisenhandlung Scheurmann) kurz vor 1900. Die Treppe, die laut Plan von 1598 von dieser Seite her ins Erdgeschoss führte, ist bereits entfernt.



Rahmenbedingungen für den Oltner Kornmarkt neu festsetzen konnte.<sup>17</sup>

Der Riss, den die Oltner 1598 zur Begutachtung nach Solothurn geschickt haben, ist näherer Betrachtung wert: Er ist angelegt in der Art jener MARGA-Schuhwichse-Ausschneidebogen, aus denen wir vor bald fünfzig Jahren als Schulkinder unsere Burgenmodelle gebastelt haben. Die drei freistehenden Fassaden (das alte Kauf- und Kornhaus war ja schon damals an den «Löwen» angebaut), lassen sich auf Schnittbogenart entlang den Ecklinien schneiden und über der Grundfläche hochklappen und ergeben so ein plastisches Modell des neuen Oltner Korn- und Kaufhauses! Der ebenerdige Zugang erfolgte anscheinend schon damals von der dem «nyderen Brunnen» beim Rathaus zugewandten Seite des Hauses her. Auf der aareseitigen Fassade hingegen sicherte eine Freitreppe den Zugang ins Erdgeschoss. Auf der Seite gegen den heutigen «Rathskeller» (dieses Gebäude diente damals noch als Gaststall des Gasthauses zum Löwen) konnten über einen Aufzug die schweren Maltersäcke in die Kornschütte gehievt werden. Einen Eindruck von der Grösse und Art des Marktlokals im Erdgeschoss vermittelten die übermannshohen gotischen Kreuzfenster und die mächtige, aus dem alten Kornhaus stammende eichene Deckentragsäule, die man vor Jahren noch im Historischen Museum bestaunen konnte. Wie das die Ansicht in dem erwähnten Skizzenbuch deutlich macht, scheint das Kauf- und Kornhaus von 1598 praktisch unverändert bis ins ausgehende 19. Jahrhundert hinauf überdauert zu haben. Leider wurde es, nachdem es schon um die Jahrhundertwende durch den Einbau von Ladengeschäften im Erdgeschossbereich einschneidend verändert worden war, 1946 durch einen Totalumbau nicht nur seiner einst zwar etwas gedrunenen, aber eindrucklichen Proportionen beraubt, sondern auch auf nicht wiedergutzumachende Weise in historisierender Bauweise verharmlost und in seiner wesentlichsten Substanz völlig zerstört!





*Das Kauf- und Kornhaus von 1598 nach dem ersten grösseren Umbau. Original sind nur noch die mächtigen Kreuzfenster im Obergeschoss und auf der Seite gegen die heutige «Fröschenweid» zusätzlich die kleinen Fenster und die rundbogige Öffnung.*

Doch wenden wir uns wieder der Geschichte des städtischen Kaufhauses zu:

Zahlreiche Angaben in den Oltner Jahrrechnungen ab 1621 zeichnen uns ein lebendiges Bild dieses interessanten Gebäudes. Wir wissen, dass es schon damals offensichtlich einen eigenen Verwalter, einen Hausmeister<sup>18</sup> besass. Auch lesen wir immer wieder «von frömbden, die ire fruchten ins khoufhus yngestelt» haben.<sup>19</sup> Ebenso werden alljährlich Einnahmen von verkauften «khaufhauskernen», von verkauftem Getreide also, ver-

bucht. Ein interessantes Detail dazu findet sich auch im Bürgerbuch von 1592: Am sogenannten 20. Tag, an der Jahresbürgergemeindeversammlung von 1643 war nämlich gerügt worden, man habe ohne Not aus dem Gewölbe (dieses befand sich damals über dem Beinhaus neben der Kirche) Silbergeschirr im Gewicht von 23 Mark und 2 Lot verkauft, und man beschloss, für dieses Geld Korn aufzukaufen und im Kornhaus aufzuschütten, damit man es, wenn «klame Zeiten» (Notzeiten) kämen, den Armen der Stadt abgeben könne.<sup>20</sup> Auch von

der öffentlichen Waage im Kaufhaus werden Einnahmen verbucht.<sup>21</sup> 1672 schliesslich wird der erste Kaufhausverwalter namentlich erwähnt: Vrs Kümmerli.<sup>22</sup>

Dass es neben dem eigentlichen Kaufhausverwalter, dem «hußmeister», wie er 1662 genannt wird,<sup>23</sup> beim Kornhaus auch Sackträger gab, wissen wir aus dem Bürgerbuch von 1592 und aus den Ämterbesetzungen der Stadt. Darin werden die ersten Sackträger 1599 erwähnt.<sup>24</sup> Auch diese «städtischen Angestellten» sind einen kurzen Exkurs wert. Es erweist sich nämlich, dass als Sackträger in der Regel ganz «normale» Berufsleute gewählt wurden: Fuhrleute, Maurer, Küffer, Bäcker usw. Besonders auffällig ist dabei, über welch lange Zeit einzelne dieser Sackträger ihr Amt versahen. So amtete z. B. Peter Bur, der 1676 neben Samuel Munzinger als zweiter Sackträger gewählt wurde,<sup>25</sup> bis 1695.<sup>26</sup> Weshalb das? Diese bescheidene Beamtung bewahrte offensichtlich einfache Berufsleute davor, im Alter armengenössig zu werden und der Gemeinde zur Last zu fallen! So meldet z. B. die Ämterbesetzung für das Jahr 1703: «Seckhträger: mit disen ist geordnet, daß der Victor Ägermann solle allein das ambt versehen, waß die gröste arbeit ist, weillen der Hans Bannwarth harzu altershalber zu schwach. Er soll aber nicht gar dauon außgeschlossen sein, sondern eß solle der Victor Ägerman alles gelt vndt eynkommen allein einziehen vndt dem Hanß Bannwarth den 3. theyl dauon geben. Dafür solle der Bannwarth gleich wohl helffen, waß er könne.»<sup>27</sup> Neben den Sackträgern – in der Regel wurden immer zwei gewählt – verzeichnen die Ämterbesetzungen ab 1684 immer auch drei bis vier Auf- und Ablader. Sie halfen, gegen entsprechendes Entgelt, fremden Fuhrleuten beim Beladen und Entladen ihrer Fuhrwerke. Auch von ihnen erwartete man, dass sie «die fuehrleüth ohnklagbar halten» sollten.<sup>28</sup> Zudem hatten sie für möglichen Schaden, den sie bei ihrer Arbeit anrichteten, geradezustehen und mussten einander deshalb gegenseitig



*Beim Generalumbau von 1946 wurde das einstige Kauf- und Kornhaus in seinem äusseren Erscheinungsbild unwiderruflich zerstört. Auch die innere Organisation des Hauses wurde damals geopfert.*

Bürgen sein! Sie scheinen sich deshalb ihrerseits «gewerkschaftlich organisiert» zu haben. Jedenfalls vermeldet das Bürgerbuch: «Wegen den auf- und abladern ist abgeredt worden, daß wegen dem weineinlegen kein wüth sye darzu zu nemmen verobligiert sein solle, sunderen darzu nemmen, wer ihme beliebig; so aber alsdan einem wüth einen schaden widerfuehre, solle solcher uf ihme selber berühren und die auf- und ablader dessen gentslichen enthebt sein sollen.»<sup>29</sup> Im Gegensatz zu den Sackträgern und Auf- und Abladern, die in der Regel

eher aus sehr einfachen Verhältnissen stammen, waren die Hausmeister in der Regel Ratsmitglieder oder sind zumindest Familien der Oberschicht zuzurechnen. Auch sie brachten es – in Anbetracht der damals wesentlich geringeren Lebenserwartung – zum Teil auf erstaunlich lange Amtszeiten, Clauß Winter zum Beispiel auf nicht weniger als 27 Jahre! Das «Kaufhaus» freilich, in dem er 1708 seinen Dienst beendete,<sup>30</sup> war nicht mehr dasselbe wie das, in dem er sein Amt als Hausmeister angetreten hatte.<sup>31</sup> Mittlerweile nämlich hatte die Stadt 1705 ein

neues Rathaus erbaut, und das Erdgeschoss dieses neuen Rathauses, das neben der Ratsstube, der Tanzlaube auch die Weibelwohnung beherbergte, diente nun neu auch als städtisches Kaufhaus. Als obrigkeitliche Kornschütte hingegen wurden schon längst die durchgehenden Estriche der 1701 erbauten «Chorherrenhäuser» auf der Leberen benutzt. Das «magazin vnder dem rathauß» aber, heisst es im Bürgerbuch, sei «zu gutem der khauff- und handelsleüthen, vmb dero waahren darin in versicherung auffvndt an den jahrmerckten feyl halten zu können, eingerichtet worden» und der davon anfallende Nutzen an Lager- und Standgeld solle zuhanden des jeweiligen Seckelmeisters bezogen und in die Stadtrechnung eingebracht werden.<sup>32</sup> Was den Betrieb dieses neuen städtischen Kaufhauses betrifft, gibt es verschiedene Regelungen. Anfänglich bezog der Kaufhausverwalter anscheinend einen fixen Lohn für seine Verwaltertätigkeit. Von 1741 an aber wurde das Kaufhaus offensichtlich verpachtet, und der Verwalter bezahlte nun einen jährlichen Zins von 22 Pfund<sup>33</sup>, ab 1763 20 Pfund<sup>34</sup>. Von 1772 an, seit dem Jahr also, von welchem an auch die Ausgaben in den Jahresrechnungen sehr detailliert angegeben werden, galt dann folgende Regelung: Der Verwalter, damals Alt-Seckelmeister und Gerichtsherr Joseph Frey, erhielt für seine Tätigkeit einen «Einzieherlohn» von 30 Pfund pro Jahr.<sup>35</sup> Schon nach drei Jahren aber ging die Stadt zu einer anderen Regelung über: Jetzt wurde der Kaufhausverwalter sozusagen am Umsatz beteiligt, erhielt er doch neu für seine «mhüe und lohn» einen Drittel der gesamten Einnahmen.<sup>36</sup> Was den Kornverkauf betrifft, scheinen ab 1784 Kaufhaus und Kornhaus getrennt verwaltet worden zu sein. Waren nämlich laut der Stadtrechnung noch 1783 im Kaufhaus 2 Mäß Kernen zu je 6 Batzen verkauft worden<sup>37</sup>, wird im Jahr darauf nur noch «Waag- und Einlaaggelt» aus dem Kaufhaus verbucht, betreffend Korn hingegen heisst es: «im kornhauß antheil der statt 13 batzen»,<sup>38</sup> und ganz

unmissverständlich sagt die Rechnung von 1785: «vom kauffhauß unter dem burgerhauß ist eingegangen 38 gulden 1 batzen 3 kreuzer» und «von dem fruchthauß 3 mäß kernen à 6 batzen».<sup>39</sup>

Hatte von 1732 an jeweils der Statthalter als Oberaufsichter die Arbeit des Hausmeisters kontrolliert,<sup>40</sup> fiel mit der Neuordnung der Gemeindekompetenzen von 1817 die Aufsicht über das städtische Kaufhaus in die Kompetenz der Verwaltungskommission.<sup>41</sup> Sie beauftragte bereits am 7. Juli 1817 die Polizeikommission, eine neue Kaufhausordnung zu entwerfen.<sup>42</sup> Da man sich im Gemeinderat nicht einig darüber war, ob eine Neuordnung der Gebühren nicht eventuell negative Auswirkungen auf das Transitgewerbe haben könnte, dauerte es fast zwanzig Jahre, bis diese neue Ordnung vorlag. Die Gemeindeversammlung genehmigte sie am 17. Januar 1836.<sup>43</sup> Sie lautet:

Es wurde auf Antrag des Gemeinderathes nachstehende Kaufhausordnung angenommen:

Art. 1:

Der Kaufhausverwalter steht unter dem Gemeinderathe und der Polizeikommission und hat ihren Weisungen nachzuleben

Art 2:

Er besorgt all diejenigen Güter, welche zum Aufbewahren oder zur Weiterbeförderung ins Kaufhaus abgegeben werden, und führt darüber eine genaue Buchhaltung, welche aus den nachstehenden Büchern bestehen soll:

a) Aus einem Eingangs-Journal. In dasselbe hat er alle im Kaufhause ankommenden Güter nebst dem Namen des Versenders und des Fuhrmanns, welcher sie gebracht, sowie den Tag ihrer Ankunft, ihre Zeichen, Numeros, ihr Gewicht und Bestimmung derselben, Stück für Stück gründlich einzuschreiben.

b) Aus einem Ausgangs-Journal. In dasselbe hat er, auf die nämliche spezialisierte Art, diejenigen Güter, welche wieder aus dem Kaufhause gehen, einzutragen.

All diese Bücher sollen übrigens so eingerichtet und geführt werden, dass

sie als Beweis vor dem Richter gelten können.

Art. 3:

Der Kaufhausverwalter ist für alle ihm übergebenen Waaren persönlich verantwortlich und demnach gehalten, jeden durch seine Schuld oder Vernachlässigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich jedoch nur in so weit, als es ihm möglich ist, jeden Schaden zu verhüten, keineswegs aber auf unvorhergesehene Unglücksfälle, für welche keine Währschaft geleistet wird.

Art. 4:

Der Kaufhausverwalter hat daher nicht nur für die Beständnisumme, sondern auch für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verantwortlichkeit unbedingte Bürgschaft zu leisten.

Art. 5:

Derselbe soll alle möglichen Mittel anwenden, um das Kaufhaus vor jeglicher Gefahr sicher zu stellen. Diesem zufolge hat er dahin zu trachten, dass stets Ordnung und Reinlichkeit in demselben herrschen. Ebenso hat er darüber zu wachen, dass dasselbe zur Nachtzeit nur mit verschlossenem Lichte besucht, und dass darin niemals Taback geraucht werde.

Art. 6:

Die vom Kaufhausverwalter geführte Buchhaltung steht dem Gemeinderathe oder den Kommissionen desselben zu jeder Zeit zur Einsicht offen.

Art. 7:

Die Dauer der Pachtzeit ist auf zwei Jahre gestellt. Der Zins derselben muss am Ende jeden Jahres dem Seckelmeister baar bezahlt werden.

Art. 8:

Auf das Verlangen eines jeden müssen die ein- und ausgehenden Güter gewogen werden, was übrigens der Kaufhausverwalter ohnehin schon von sich aus thun sollte, wenn er nämlich über den Zustand eines Collo etwelche Zweifel hat. Im Falle ein Gewichtsabgang stattfände, hat er sogleich den betreffenden Fuhrmann dafür zu belangen. Überhaupt wird es dem Kaufhausverwalter zur unablässigen Pflicht gemacht, durch schnelle und sorgfältige Bedienung jedermann Zufrieden zu stellen, damit der Transit

sich nicht vermindere, vielmehr immer mehr und mehr zunehme. Aus diesem Grunde sind nun die Einwohner der Stadtgemeinde befugt, das Kaufhaus in Pacht zu nehmen.

Art. 9:

Für die im Kaufhaus sich befindlichen Geräthschaften (worüber ein Inventarium der Pachtsteigerung sich beigelegt findet) ist der Kaufhausverwalter nach Art. 3 und 4 ebenfalls verantwortlich.

Art. 10:

Der zum Dienste des Kaufhauses aufgestellte Spanner steht unter den Befehlen des Kaufhausverwalters. Jener hat den Fuhrleuten beim Auf- und Abladen behülflich zu seyn, wofür er sich auf eine billige Weise mit denselben abzufinden hat. Falls der Fuhrmann fremde Hülfe nöthig hätte, darf er den Spanner nicht übergehen. Dieser hat für das ihm Anvertraute eine unbedingte Bürgschaft zu leisten.

Art. 11:

Die Kaufhausgebühren müssen dem Verwalter nach dem untenstehenden Tarif in baarem Gelde entrichtet werden:

#### *Transitgeld*

- a) von Waaren unter 25 Pfd. 05 Rappen per Stück
- b) von Waaren von 25 bis 112 $\frac{1}{2}$  Pfund 10 Rappen per Stück
- c) von Waaren über 112 $\frac{1}{2}$  Pfund eine Vermehrung von 5 Rappen per Zentner

#### *Lagergeld*

Von Waaren, welche nicht durch die erste Fuhr versendet werden, wird bezahlt:

im ersten Monate:

- a) von einem grossen Ballen Wolle 60 Rappen
- b) von einem kleinen Ballen Wolle 30 Rappen
- c) von einem grossen Ballen Baumwolle 30 Rappen
- d) von einem kleinen Ballen Baumwolle 20 Rappen
- e) von jeder anderen Waare 15 Rappen per Zentner

In jedem darauffolgenden Monat die Hälfte mehr.



## Waaggeld

- a) von jedem Stücke unter 112 $\frac{1}{2}$   
Pfund 5 Rappen
- b) von jedem Stücke über 112 $\frac{1}{2}$   
Pfund eine Vermehrung von 5  
Rappen per Zentner

Interessant sind auch die Angaben über die erzielten Pachtzinse: 1838 beliefen sich diese auf 180 Franken pro Jahr.<sup>44</sup> 1842 ersteigerte der Bäcker Josef von Arx die Pacht gar um 300 Franken pro Jahr!<sup>45</sup> Nach Ablauf dieser Pacht aber beschloss der Gemeinderat, das Kaufhaus solle in Zukunft nicht mehr verpachtet werden, und die Stelle des Kaufhausverwalters solle öffentlich auf vier Jahre zur Besetzung ausgeschrieben werden.<sup>46</sup> Auch der Lohn des Verwalters wurde nach alter Usanz wieder auf einen Drittel der eingezogenen Gebühren festgelegt.<sup>47</sup> Leider führte Goldschmied Josef Meyer, der 1846 vorerst provisorisch als Kaufhausverwalter gewählt wurde, die Geschäfte anscheinend nicht genügend seriös. Er wurde 1855 vergeldstagt. Seine Bürgen, sein Bruder, der Schiffmann Bartholomäus Meyer, und Theodor Kümmerly, mussten für den entstandenen Schaden Währschaft leisten.<sup>48</sup> Wahrscheinlich aber warf das städtische Kaufhaus, nicht zuletzt wohl wegen der zunehmenden Konkurrenzierung des Transitverkehrs durch die Bahn, auch immer weniger ab. Jedenfalls hatte man bereits 1846 beschlossen, die Feuerspritzen sollten einstweilen im Kaufhaus eingestellt werden.<sup>49</sup> Und als nach dem Konkurs von Josef Meyer das Kaufhaus neu wieder verpachtet werden sollte, bot Metzgermeister Gottfried Meier nur noch gerade 200 Franken im Jahr.<sup>50</sup> Zwei Jahre später fiel der «Kurswert» des Kaufhauses sogar auf 120 Franken pro Jahr.<sup>51</sup> In der Stadtrechnung von 1860 schliesslich heisst es lapidar, das Kaufhaus werde nun ganz als Spritzenhaus benutzt.<sup>52</sup> Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die zunehmende Verlagerung der gewerblichen Aktivitäten auf das bahnhofseitige Aareufer hatten das endgültige Aus für das alte städtische Kauf- und Lagerhaus bedeutet.



*Das Oltner Rat- und Kaufhaus von 1705 nach dem Totalumbau von 1925, bei welchem das ganze Haus ausgehöhlt wurde! Das grosse Tor mit dem Stadtwappen sicherte ursprünglich den Zugang zum städtischen Kaufhaus. (Zur Ratsstube, zum Tanzsaal und zu der Weibelwohnung im Dachgeschoss gelangte man vor dem Umbau von der Breitseite her über eine Treppe.)*

<sup>1</sup> vergl. StAO, Nachlass Jakob Aeschbach, Oberzugführer

<sup>2</sup> beim Bau der Stadtkirche wurden nicht nur massstabgetreue Risse, sondern sogar Detailpläne über die Balkenlagen erstellt. (StAO, Bauakten Stadtkirche)

<sup>3</sup> StA SO, Olten Acta I, Nr. 57 (1598, Juli 6.)

<sup>4</sup> vergl. Harms, der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Bd. 1, Einnahmen S. 77

<sup>5</sup> a.gl.O.; Bd. 2, Ausgaben, S. 127

<sup>6</sup> StA SO, SMR 1479, S. 144 und SMR 1480, S. 186 und 195

<sup>7</sup> vergl. StAO, PAS, Auszüge Bd. X, S. 23

<sup>8</sup> vergl. dazu die Angaben in UBO, Bd. 1, S. 11

<sup>9</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 54

<sup>10</sup> vergl. M.E. Fischer, Zur Geschichte des Obertores, ONJB 1. 1976, S. 44f

<sup>11</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 55

<sup>12</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 56

<sup>13</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 54

<sup>14</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 56

<sup>15</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 57

<sup>16</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 58

<sup>17</sup> StA SO, Olten Akten I, Nr. 63

<sup>18</sup> StAO, Stadtrodel 1620f, S. 258

<sup>19</sup> a.gl.O., S. 169

<sup>20</sup> StAO, Bürgerbuch 1592, S. 360

<sup>21</sup> a.gl.O.; S. 13

<sup>22</sup> StAO, Aemterbesetzungen 1672f, S. 1 v

<sup>23</sup> StAO, Stadtrodel 1620f, S. 258

<sup>24</sup> als erster Sackträger ist 1599 verzeichnet: Hans Klein (StAO, Aemterbesetzung 1555 f. s. 52)

<sup>25</sup> StAO, Aemterbesetzungen 1672f, S. 13

<sup>26</sup> a.gl.O., S. 77

<sup>27</sup> a.gl.O., S. 106

<sup>28</sup> StAO, Bürgerbuch 1592, S. 138

<sup>29</sup> a.gl.O., S. 149

<sup>30</sup> StAO, Aemterbesetzungen 1672f, S. 130v

<sup>31</sup> a.gl.O., S. 28

<sup>32</sup> a.gl.O., S. 166

<sup>33</sup> StAO, Stadtrechnungen 1728ff, S. 27

<sup>34</sup> a.gl.O., S. 61

<sup>35</sup> a.gl.O., S. 84

<sup>36</sup> a.gl.O., S. 99

<sup>37</sup> a.gl.O., S. 145

<sup>38</sup> a.gl.O., S. 153

<sup>39</sup> a.gl.O., S. 159

<sup>40</sup> StAO, Aemterbesetzungen 1672f, S. 165v

<sup>41</sup> StAO, GRP, Bd. 1, S. 9

<sup>42</sup> a.gl.O., S. 25

<sup>43</sup> StAO, GVP, Bd. 1, S. 194ff

<sup>44</sup> StAO, GRP, Bd. 4, S. 176

<sup>45</sup> StAO, GRP Bd. 5, S. 158

<sup>46</sup> StAO, GRP Bd. 6, S. 4 und 5

<sup>47</sup> a.gl.O., S. 7

<sup>48</sup> StAO, Stadtrechnung von 1855, Fol. 13

<sup>49</sup> StAO, GRP, Bd. 6, S. 9

<sup>50</sup> StAO, GRP Bd. 7, S. 149

<sup>51</sup> a.gl.O., S. 307

<sup>52</sup> StAO, Stadtrechnung von 1860, Fol. 17